6

GEMEINDE WADERSLOH

32. Änderung des Flächennutzungsplans (Freiflächen-PV-Anlage im Bereich Bühlheider Weg)

Begründung mit Umweltbericht

I. Ausfertigung

August 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung 4

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage 5

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen 7

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation 7

3.2 Landes- und Regionalplanung 8

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 8

3.2.2 Regionalplan Münsterland 10

3.2.3 Vorgehensweise im Planverfahren für die Freiflächen-PV-Anlage Bühlheider Weg 12

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege 14

3.4 Boden und Gewässerschutz 15

3.5 Altlasten und Kampfmittel 15

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege 16

4. Auswirkungen der Planung 16

4.1 Erschließung und Verkehr 16

4.2 Immissionsschutz 16

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft 18

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht 19

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch 22

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung 22

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung 22

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung 24

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung 24

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (07/2024): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und 32. Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht, Herford (Nachtrag zum Feststellungsbeschluss August 2024).

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (11/2023): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und 32. Flächennutzungsplanänderung, Artenschutzbeitrag, Herford.

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (11/2023): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und 32. Flächennutzungsplanänderung, Eingriffsbilanzierung, Juli/August 2024, Herford.

Dr. Hans Meseberg LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult: Gutachten (G23/2024) zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Straßennutzern und Anwohnern durch eine bei Wadersloh zu installierende Photovoltaikanlage (PV-Anlage Wadersloh 2), Berlin 2024.

Hinweis:
Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg". Der Umweltbericht wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erstellt.

1. Einführung

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und seine Folgen erfordern eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar. Die Notwendigkeiten und Anforderungen sind in den letzten Jahren überaus deutlich geworden und spiegeln sich in der Rechtsprechung und in den vielfältigen aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder wider. Stellvertretend für die umfassenden Entwicklungen der Rechtsgrundlagen wird auf folgende „Meilensteine" verwiesen:

- **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021** (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) zur Verpflichtung des Staats nach Art. 20a GG zum Klimaschutz und zum zunehmenden Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel, auch mit Blick auf die Herstellung von Klimaneutralität.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)** vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **LEP-Erlass Erneuerbare Energien,** Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28.12.2022.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 4 EEG ist der Ausbaupfad für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen vorgegeben. Damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann, müssen Ausbauziele und -geschwindigkeiten vervielfacht werden. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch entsprechend zu erhöhen sind im EEG 2023 im Jahr 2030 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung vorgesehen, im Jahr 2035 309 Gigawatt (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2022 rd. 67 Gigawatt PV).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat hierzu im Frühjahr 2023 die Photovoltaik-Strategie[1] des Bundes vorgestellt und bereits wieder fortgeschrieben, auf die entsprechenden Unterlagen wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis muss danach innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden. Für den weiteren beschleunigten Ausbau sind noch weitere Gesetzesvorhaben geplant (sog. Solarpakete I und II), die als Artikelgesetze neben dem BauGB weitere Raumordnungs- und Fachgesetze betreffen werden. Das Solarpaket I ist seit dem 16.05.2024 rechtskräftig und enthält für Freiflächen-PV-Anlagen insbesondere eine Erweiterung der Förderkulisse.

Dieser starke Ausbau der Solarenergie ist gemäß BMWK *auch deshalb sinnvoll, weil Photovoltaik einer der günstigsten Energieträger ist und somit zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft gehört*. Deutlich wird auch, dass die Ziele nur durch einen kombinierten Ausbau aller Systeme erreicht werden können. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen

[1] Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023, Berlin.

erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer Bestandteil der notwendigen beschleunigten Ausbaumaßnahmen. Auf die Photovoltaik-Strategie des BMWK und auf die dort genannten Handlungsfelder wird ausdrücklich Bezug genommen (s. dort, insbesondere Kapitel 1, 2 und 3.1 zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen). Die Anforderungen haben auch zu Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung geführt, die bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben (s. Kapitel 3.2 dieser Begründung).

Um aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage die zukünftige Energieversorgung unabhängig von fossilen Brennstoffen gewährleisten zu können, hat die Gemeinde Wadersloh das Ziel, die Energiewende im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde möchten neue Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie nutzen und auf privaten Flächen Photovoltaikanlagen errichten. Im vorliegenden Fall wurde die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beantragt.

Um eine nachhaltige und geordnete Flächenentwicklung im Gemeindegebiet zu sichern, hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog aufgestellt, der die Planung und Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen steuern soll. Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Katalogs umfassen i. W. die Steuerung der baulichen Umsetzung zukünftiger PV-Anlagen sowie ihres Betriebs. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird verwiesen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt in vielen Fällen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß BauGB sind zur rechtssicheren Zulässigkeit dieses Vorhabens die **32. Änderung des Flächennutzungsplans** und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" gemäß § 8(3) BauGB. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von 15 ha.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Planinhalt

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils der Gemeinde Wadersloh in der Gemarkung Wadersloh im Bereich des Flurstücks 17. Der 15 ha umfassende Geltungsbereich wird im Norden von einer Waldfläche, im Osten von einer Hofstelle, einzelnen Ackerflächen sowie Waldstrukturen, im Süden ebenfalls durch Waldstrukturen und die *Geiststraße* und im Osten durch eine Gehölzreihe sowie weitere Ackerflächen begrenzt. Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Wadersloh stellt den Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche werden vier Flächen unterschiedlicher Größe im Norden, Osten und Südosten als Wald dargestellt. Darüber hinaus quert eine Richtfunktrasse den südwestlichen Teilbereich des Änderungsgebiets. Um eine künftige energetische Nutzung der Fläche realisieren zu können, bedarf es einer Änderung der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich wird künftig als *Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage* dargestellt.

Planungsziele und Standortfrage

Aufgrund der zunehmend auch lokal zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürreperioden, Starkregenereignisse etc.) und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage haben die Bundes- und Landesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Photovoltaik und Windenergie, erheblich zu forcieren. In § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien verdeutlicht § 2 EEG 2023: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaikstrategie (s. Kapitel 1) zudem das Ziel gesetzt, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen (von rund 67 GW 2022). Dabei soll der Ausbau jeweils zur Hälfte als Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen. Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 werden in Nordrhein-Westfalen bisher nur 5 % der installierten PV-Leistung durch Freiflächenanlagen erbracht. Dementsprechend soll ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagenform erfolgen. Da keine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung für Photovoltaikanlagen im Außenbereich besteht, ist für Anlagen, die als selbstständige Freiflächenanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen, regelmäßig ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Die 32. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" durchgeführt. Damit ist der aufzustellende Bebauungsplan künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

In der Gemeinde Wadersloh ist bislang noch keine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorhanden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch[2] beträgt im Gemeindegebiet Wadersloh gegenwärtig etwa 21 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele beabsichtigt auch die Gemeinde Wadersloh zum Gelingen der sog. Energiewende und dem damit einhergehenden Schutz des Klimas beizutragen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Um den Ausbau der Nutzung von Freiflächen zur Erzeugung von Strom durch Solarenergie zu steuern und gemäß den Zielen der kommunalen Flächen- und Raumplanung zu entwickeln, hat die Gemeinde Wadersloh im Jahr 2023 einen Kriterienkatalog für Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt. Der Katalog formuliert Kriterien zu Ausschlussflächen, Gesamtflächenkontingenten, maximaler Anlagengröße, Raumbedeutsamkeit, Flächenwahl sowie zum Verfahrensablauf und zur wirtschaftlichen Organisation. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird Bezug genommen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Der Vorhabenträger des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans bewirtschaftet die Flächen derzeit als Acker. Um den alteingesessenen Familienbetrieb, auch im Hinblick auf den Klimawandel, sicher für die Zukunft aufzustellen, sollen die Einkommensquellen

[2] Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Wadersloh 2021.

der Landwirtschaft diversifiziert werden. Das Vorhaben soll demnach zur Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebs gegenüber externen Einflüssen sowie als Beitrag zur Energiewende dienen. Die Standortwahl des Vorhabenträgers entspricht den Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Wadersloh und unterstützt das im Baugesetzbuch aufgenommene **Ziel des Klimaschutzes** städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist damit gegeben, um das Plangebiet gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln.

Plankonzept

Das Plankonzept der vorliegenden 32. FNP-Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Freiflächen-Photovoltaikanlage* vor.[3] Gemäß Vorhabenplanung (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78) soll hier eine aufgestellte Anlage in Ost-West Ausrichtung errichtet werden. Die Ost-West-Ausrichtung der Modulflächen ermöglicht eine bessere Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, Vor-/Nachmittag- und Abend-Stunden, anders als die bisher klassische Südausrichtung. Dies kommt dem globalen Tagesstromverbrauch erheblich näher als eine reine Süd-Ausrichtung, die die Hauptstromproduktion in den Mittagstunden liefert. Ein zusätzlicher positiver Effekt entsteht durch die Entlastung des Stromnetzes in den Mittagstunden. Um den bei Ost-West-Ausrichtung verminderten Jahresstromertrag auszugleichen, wird eine größere Modulfläche als bei reiner Südausrichtung gebaut. Das sichert zusätzlich den Ertrag der wirtschaftlich Beteiligten. Die geplante Anlage läuft außerhalb der EEG-Förderung und muss die Energie zu Börsenstrompreisen produzieren. Unterhalb der Modulfläche ist die Anlage von Grünland mit teilschattenverträglichen Gräsern und Kräutern vorgesehen. Bezüglich der ausführlichen Informationen zur konkreten Anlagenplanung wird auf die verbindliche Bauleitplanebene verwiesen.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Änderungsgebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege- oder gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Flächen werden i. W. als Acker genutzt.

Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich die Hofanlage des Vorhabenträgers, die von Gehölzen umstanden ist. Südlich dieser Hofstelle schließen weitere Ackerflächen an. An der östlichen Grenze ist eine Waldfläche vorhanden, die ein kleines Oberflächengewässer umschließt. Im Südosten grenzen weitere Acker- und Waldflächen an. Südlich des Plangebiets führt die *Geiststraße* entlang, die durch Straßenbäume begleitet wird. Südlich der Straße befinden sich vereinzelt weitere Wohngebäude. Im Westen wird der Änderungsbereich durch eine Baumhecke begrenzt. Jenseits dieser Reihe sind weitere Ackerflächen und Streubebauung vorhanden. Im Norden liegen eine weitere Waldfläche sowie in ca. 150 m Entfernung eine Hofstelle.

---

[3] Die Bezirksregierung Münster (Dezernat 35.2 – Städtebau) hat im Zuge der raumordnungsrechtlichen Stellungnahmen mit Schreiben vom 18.07.2024 ergänzend empfohlen, auf der Planzeichnung die Zweckbestimmung des Sondergebiets analog zum Bebauungsplan Nr. 78 durch den Zusatz Freiflächen als **„*Freiflächen*-Photovoltaikanlage“** zu konkretisieren. Nach ergänzender Abstimmung zwischen Bezirksregierung und Planungsbüro ist mit dieser nachträglichen redaktionellen Konkretisierung keine inhaltliche Änderung verbunden, ein ergänzender Beteiligungsschritt gemäß § 4a (3) BauGB wird nicht erforderlich.

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

a) Geltende Fassung des Landesentwicklungsplans NRW nach der 2. Änderung 2024[4]

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist im Jahr 2017 neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Durch Urteil des OVG NRW am 21.03.2024[5] sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung als unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt[6]. Die Festlegungen zur Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen sind durch das Urteil voraussichtlich nicht betroffen. Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 ist die **2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Grundzüg und sonstige Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der vorliegende Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [....] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden."*

Ziel 10.2-14 in der LEP-Änderung Erneuerbare Energien sieht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse vor:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch

---

4 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW. URL: https://landesplanung.nrw.de/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw-0.

5 Oberverwaltungsgericht NRW, 11 D 133/20.NE.

6 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. URL: https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw.

festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Weitere zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung umfassen:

- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

b) LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022[7]

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** führt in Bezug auf das zu dem Zeitpunkt geltende Ziel 10.2-5 aus, dass sich der Orientierungswert von 10 ha für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anlehnung an § 32 DVO zum Landesplanungsgesetz NRW ergibt, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen sind.

Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...") zu subsumieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha wird gemäß LEP-Erlass im Regelfall eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage sind z.B., wenn die Solaranlage aus der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt. Diese Kriterien werden der Bestimmung der Raumbedeutsamkeit auch in der LEP-Änderung Erneuerbare Energien zugrunde gelegt. Die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen gemäß Regionalplan wird in der LEP-Änderung einer Einzelfallprüfung unterstellt. Der vorliegende Änderungsbereich wird nicht von einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan überlagert. Zudem kann durch die Entwicklung einer Grünlandfläche unterhalb der Anlage von einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche ausgegangen werden.

Darüber hinaus verweist der Erlass auf § 2 EEG 2023, nach dem die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

---

7 Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.

3.2.2 Regionalplan Münsterland

a) Regionalplan Münsterland und Sachlicher Teilplan „Energie"[8]

Im aktuell wirksamen **Regionalplan Münsterland** ist das Änderungsgebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ausgewiesen. Nördlich, östlich und südlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich *Waldbereiche*. Im Norden, Osten und Süden außerhalb des Geltungsbereichs werden die Flächen mit der Darstellung für Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* überlagert.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die bisher geltenden generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum und auf die folgenden **Ziele und Grundsätze** verwiesen:

Ziel 20: *Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!*

Grundsatz 16: *Freiraum grundsätzlich erhalten!*

Grundsatz 16.1: *Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.*

Grundsatz 16.2: *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als*
- *Raum für die Land- und Forstwirtschaft,*
- *Lebensraum für Pflanzen und Tiere,*
- *Raum der ökologischen Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,*
- *Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und*
- *gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.*

Grundsatz 16.3: *Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.*

Grundsatz 16.4: *Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.*

Grundsatz 16.5: *Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Grundsatz 17: *Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!*

---

[8] Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, bekannt gemacht am 27.06.2014. URL: https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html.

Grundsatz 17.1: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 17.2: Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie"** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung hat der Teilplan den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland nach dem Stand der Diskussionen 2015/2016 festgesetzt. Bisher werden in Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie insbesondere die folgenden **Ziele** formuliert:

Ziel 8:

8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.

8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich
- *um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsauflagen dies zulassen,*
- *um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder*
- *um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

8.3 Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

8.4 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.

8.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

b) Änderung des Regionalplans Münsterland[9]

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur **Änderung des Regionalplans Münsterland** eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), an den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und an die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen (s. Kapitel 1 dieser Begründung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 06.03.2023 bis zum 30.09.2023 erfolgt. Die Stellungnahmen aus der Beteiligungsphase werden nunmehr ausgewertet.

---

[9] Bezirksregierung Münster: Änderung des Regionalplans Münsterland. URL: https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html (Abruf: 10.10.2023).

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans stellt das Änderungsgebiet weiter als *Freiraum- und Agrarbereich* dar. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk mit dem Ziel übernommen, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den aktuellen Sachstand anzupassen.

In Bezug auf die Photovoltaik werden im Entwurf zur Regionalplanänderung u. a. die nachfolgenden Festlegungen aufgenommen:

Z VI.1-10 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen nach Ziel 10.2-5 LEP NRW ist sicherzustellen, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden.

G VI.1-11 Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander

Bei der Errichtung von mehreren Freiflächensolarenergieanlagen (Solarpark) in einem Landschaftsraum soll möglichst ein Abstand zueinander eingehalten werden, um das Entstehen von bandartigen Strukturen und einer negativen Überformung der Landschaft zu verhindern.

G VI.1-16 Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass deren Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird.

G VI.1-17 Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen

Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden.

Zu Details wird auf die Entwurfsfassung des Regionalplans, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgt auf Grundlage der landesplanerischen Bestimmungen im Rahmen des LEP NRW. Die aktuelle **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** wird voraussichtlich zu weiteren Änderungen bzw. Anpassungen des Regionalplans Münsterland führen.

3.2.3 Vorgehensweise im Planverfahren für die Freiflächen-PV-Anlage Bühlheider Weg

Die vorliegende Planung dient der Nutzung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Erzeugung regenerativer Energie durch Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Die heutige Ackerfläche wird durch die PV-Anlage überstellt, unterhalb der Module erfolgt die Anlage einer Grünlandfläche.

Nach Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Münster ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von 15 ha als raumbedeutsam einzustufen. In der landesplanerischen Übergangsphase war auf Grundlage der Vorgaben des bisher geltenden LEP eine positive landesplanerische Stellungnahme für ein Vorhaben mit 15 ha bisher noch nicht möglich. **Die LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** ist seit dem 01.05.2024 rechtskräftig. Mit Ziel 10.2-14 der **LEP-Änderung** erfolgt eine Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen. Damit wird das Gesamtprojekt entsprechend umsetzbar.

Der bisher geltende Regionalplan schränkt die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen im Freiraum noch ein, der Entwurf des neuen Regionalplans wird auf Grundlage des LEP NRW entwickelt. Auf

Ebene des Regionalplans werden i. W. Konkretisierungs- und Interpretationsspielräume festgelegt. Eine planerische Einschränkung der jeweils geltenden landesplanerischen Vorgaben durch den Entwurf erfolgte nicht. Eine weitere Anpassung des aktuellen Entwurfs an die rechtskräftige LEP-Änderung ist zu erwarten. Der Regionalplan Münsterland befindet sich derzeit in Aufstellung, die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde durchgeführt und die Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten läuft gegenwärtig. Vor diesem Hintergrund werden die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfs in der Abwägung berücksichtigt.

Der Änderungsbereich liegt nicht in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in Bereichen zum Schutz der Natur. Der Bereich befindet sich sogar zum Großteil innerhalb des gemäß LEP-Grundsatz 10.2-17 bevorzugt zu nutzenden Bereichs für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Landesstraße L 852 „Geiststraße".

Im Hinblick auf mögliche kumulative Auswirkungen der Planung mit den beiden weiteren, derzeit in Wadersloh-Liesborn beantragten Planvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden ebenfalls keine ggf. durchgreifenden Konflikte gesehen. Die 31. FNP-Änderung im Bereich Im Wickentrup im Südwesten liegt zwar angesichts einer Entfernung von ca. 470 m im weiteren Umfeld des Plangebiets, der Raum ist aber durch die Grünstrukturen sehr wirksam gegliedert. Angesichts dieser Rahmenbedingungen und der geplanten weiteren Eingrünungen werden ein Entstehen bandartiger Strukturen und eine ggf. negative Überformung der Landschaft nicht gesehen. Aufgrund des Bedarfs werden beide Vorhaben mit dem unterschiedlichen Anlagenkonzept (Ausrichtung im Tagesgang) auch gemeinsam für sinnvoll gehalten. Die Agri-Photovoltaikanlage gemäß der 30. bzw. 30/1. FNP-Änderung im Bereich Benninghauser Straße liegt weit abgesetzt in gut zwei Kilometer Entfernung und stellt zudem einen Sonderfall dar.

Aufgrund der vorgesehenen Ost-West-Ausrichtung der Anlage wird eine größere Modulfläche geplant, als es bei einer reinen Südausrichtung nach heutigem Stand üblich ist. Die Ost-West-Ausrichtung der Modulflächen ermöglicht eine bessere Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, Vor-/Nachmittag- und Abend-Stunden, anders als die bisher klassische Südausrichtung. Die Entlastung des Stromnetzes in den Mittagstunden ist ein zusätzlicher positiver Effekt. Im Rahmen der Aufstellung der Anlage findet nur geringfügig eine tatsächliche Versiegelung im Bereich der Anlagen (Trafostationen, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die zudem reversibel sind. Die Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nur in geringem Maße. Die geplanten Anlagen weisen eine Höhe von maximal 2,6 m auf. Niederschlagswasser kann von den PV-Modulen in die Reihenzwischenräume abfließen. Die Grünlandflächen unterhalb der Module können der zeitweisen Rückhaltung des Wassers dienen, das versickern oder darüber hinaus in den bestehenden entwässernden Graben abfließen kann. Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Um eine Barrierewirkung für Kleinsäugetiere zu vermeiden, sollen Bodenabstände für ggf. geplante Zaunanlagen festgesetzt werden.

Bei Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche wird schon heute umfassend durch Waldflächen und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftraum eingebunden. Unter Berücksichtigung einer weiterführenden Eingrünung und der Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld der Anlage werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage erwartet. Auch werden die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt und voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben erfüllt somit bereits eine Reihe von Anforderungen, die in den **Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung** festgelegt sind und trägt den jeweiligen Zielen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und des Städtebaus soweit wie möglich Rechnung. Weiterhin trägt es zur Erreichung der Ausbauziele des Bundes für die erneuerbaren Energien bei. Damit wird die Gesamtplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die durch den LEP NRW vorgegeben werden, entsprechen.

Um die Umsetzung dieser Planung so wenig wie möglich zu verzögern, sollte innerhalb des Planverfahrens möglichst flexibel auf die LEP-Änderung reagiert werden können. Aus diesem Grund ist der Entwurfsbeschluss bereits am 18.12.2023 gefasst worden. Die Veröffentlichung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB kann unter Berücksichtigung der im Mai 2024 rechtskräftig gewordenen LEP-Änderung begonnen werden.

Die Gemeinde Wadersloh hat im Sommer 2024 um die raumordnungsrechtliche Stellungnahme gemäß § 34(1) LPlG NRW gebeten. Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 18.07.2024 festgestellt, dass die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu behandeln.

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete

Es liegen keine FFH-/ Natura 2000- oder Naturschutzgebiete innerhalb des Änderungsgebiets oder in näherer Umgebung vor.

b) Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf.

Unmittelbar an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze schließt das Landschaftsschutzgebiet *Liesborner Holz - Sengers Busch (LSG-4215-039)* an. Südlich in ca. 550 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet *Hermisholz (LSG-4215-038)* und in ca. 1,4 km Entfernung in westlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet *Sandbreede-Schoppenkamp (Bergwiesenbach) (LSG-4215-037)*.

c) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Innerhalb der vorliegenden Änderung sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LG NRW vorhanden.

Östlich der Änderungsfläche in etwa 30 m Entfernung liegt das im Biotopkataster NRW aufgeführte Biotop *BT-4215-0110-2006.* Der Lebensraumtyp ist Stillgewässer. Das Biotop ist Teil des Biotopverbunds *VB-MS-4215-003 Laubwälder im Westen und Süden von Liesborn.* Die **Verbundflächen** beginnen östlich und südöstlich der Plangebietsgrenze. Der Kreis Warendorf formuliert für diese Flächen das Schutzziel „Erhalt der strukturreichen, naturnahen Laubwälder als Refugial-Lebensräume

und Trittsteinbiotope für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kulturlandschafts-Relikte".

Nördlich der Geltungsbereichsgrenze schließt der Biotopverbund *VB-MS-4214-003 Liese und Biesterbach* an. Schutzziel hier ist der „Erhalt der Fließgewässer und ihrer Auen mit allen Auen-Reststrukturen wie Ufer- und Feldgehölzen und Erhalt des strukturreichen Hecken-Grünland-Komplexes am Maybach- Oberlauf als Lebensraum für eine große Zahl z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutendes Vernetzungselement im Südosten des Kreises Warendorf".

3.4 Boden und Gewässerschutz

Gemäß Bodenkarte NRW[10] steht im Plangebiet i. W. **Gley-Podsol** an. Der Boden weist einen tiefen Grundwasserstand von 8 bis 13 dm unter Flur auf und ist nicht zur Versickerung geeignet. Die Böden haben eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine extrem hohe Wasserleitfähigkeit.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW[11] werden diese Böden als nicht schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

Innerhalb des Änderungsgebiets befinden sich keine Gewässer. Ca. 350 m nördlich des Bereichs führt die Liese entlang. Ihr **Überschwemmungsgebiet** verläuft in ca. 290 m Entfernung des Geltungsbereichs. Ca. 330 m südlich verläuft der Biesterbach und etwa 450 m in westlicher Richtung ein namenloses Gewässer. Überschwemmungsgebiete dieser Gewässer liegen nicht in direkter Umgebung des Plangebiets. Auch liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Risiko- oder Gefahrenbereichs der Hochwasserrisikomanagement-Leitlinie.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in näherer Umgebung eines **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes**. Weiterhin befinden sich innerhalb oder angrenzend keine Überschwemmungsgebiete.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen.

Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** sind im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) zu verständigen.

---

[10] Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4314 Beckum; Krefeld 2022.

[11] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. (Internetabfrage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ am 09.05.2023).

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die in der Denkmalliste der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Dem LWL oder der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde sind Bodenfunde etc. unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem LWL oder den Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen Wirtschaftsweg von der Hofanlage des Vorhabenträgers aus an der östlichen Plangebietsgrenze. Dieser Wirtschaftsweg mündet im Norden auf den *Bühlheider Weg*.

Ein erhöhtes **Verkehrsaufkommen** ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

4.2 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, sind diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu errichten. Es wird keine Beeinträchtigung der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Sonnenreflexionen auf den Photovoltaikmodulen können potenziell **Blendwirkungen** auf umliegende Verkehrswege oder Wohngebäude erzeugen. Die Nutzungen, die vor einer beeinträchtigenden Blendwirkung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage geschützt werden müssen, umfassen insbesondere die Landesstraße L 852 entlang der südlichen Plangebietsgrenze sowie die südlich und westlich gelegene Streubebauung.

Im Zuge der Planung ist ein Blendgutachten[12] erarbeitet worden. Das Gutachten dient zur Untersuchung, ob und in welcher Häufigkeit unzumutbare Blendungen im Bereich der Landesstraße und der Immissionsorte an den Wohngebäuden im Umfeld entstehen können und welche Abhilfemöglichkeiten bestehen. Die potenzielle Blendwirkung wird anhand des Sonnenstandsdiagramms für Wadersloh ermittelt.

Im Ergebnis stellt das Gutachten für die Landesstraße L 852 *Geiststraße* fest, dass in Fahrtrichtung Nordwest kein Sonnenlicht zu den Kraftfahrern reflektiert werden kann. Bei der Beurteilung potenzieller Blendwirkungen wurde die Augenhöhe eines LKW-Fahrers zugrunde gelegt, da die Blendpotenziale der PV-Anlage hier kritischer anzusehen sind als für einen PKW-Fahrer. In Fahrtrichtung Südost wurde für Kraftfahrer im südwestlichen Eckbereich der PV-Anlage eine potenzielle Blendwirkung der nach Westen geneigten Module ermittelt. Diese kann Mitte März und Mitte September für wenige Tage in den Morgenstunden auftreten. Da im März noch keine vollständige Belaubung der vorhandenen Gehölze vorausgesetzt werden kann, kann eine verkehrsgefährdende Blendung nicht ausgeschlossen werden. Die nach Osten geneigten Modulflächen erzeugen nach Aussage des Gutachtens keine Blendwirkung für Kraftfahrer auf der Geiststraße.

Vor dem Hintergrund wird für den Bereich südwestlich der PV-Anlage eine Blendschutzmaßnahme in Kombination mit der ohnehin geplanten Einfriedung der PV-Anlage vorgeschlagen. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Errichtung eines Sichtschutzzauns in Verbindung mit der geplanten Einfriedung festgesetzt. Regelungen auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.

Der eventuell blendkritische Teil des *Bühlheider Wegs* führt in der Fahrtrichtung Nordost westlich und geradlinig zwischen der Einmündung auf die *Geiststraße* und dem westlich gelegenen Wohnhaus an der PV-Anlage vorbei. In der Südrichtung ist gemäß Blendgutachten der Abschnitt zwischen dem nordwestlich gelegenen Kreuzungsbereich und dem Wohnhaus blendkritisch. Für diese Bereiche des *Bühlheider Wegs* ist in der Untersuchung jedoch keine potenzielle erhebliche Blendwirkung für die Kraftfahrer ermittelt worden.

Für die im Umfeld befindlichen Wohngebäude wurde im Rahmen des Blendgutachtens die zeitliche Wahrscheinlichkeit ermittelt, dass von der PV-Anlage reflektiertes Licht in die Fensterflächen der blendgefährdeten Gebäude gelangt. Als Immissionsort wird die Mitte der Fensterfläche des obersten Geschosses zugrunde gelegt, da die Reflexionszeiten mit der Fensterhöhe zunehmen. Beurteilungsgrundlage zur Blendwirkung an Gebäuden sind die LAI-Hinweise Anlage 2[13].

Im Ergebnis wurden fünf potentiell blendgefährdete Immissionsorte identifiziert. Von den nach Westen geneigten Modulen ist ganzjährig eine Reflexion von Sonnenlicht zum Immissionsort 3, Wohnhaus westlich der PV-Anlage am Bühlheider Weg, potenziell möglich. Die theoretischen Reflexionszeiten überschreiten hier die gemäß LAI-Hinweisen zumutbaren Zeiten. Die PV-Anlage wird im Westen jedoch durch eine im Landschaftsplan gesicherte Baumhecke abgeschirmt, sodass in der Vegetationsperiode Reflexionen verhindert werden. Unter Berücksichtigung dieses Zeitraums bei der Berechnung der Reflexionszeiten, liegt die potenzielle Blenddauer unterhalb der Orientierungswerte der LAI von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr. Die Reflexionszeiten für den Immissionsort östlich der PV-Anlage liegen knapp unterhalb der oben genannten Grenzwerte. Hinzu

---

[12] Dr. Hans Meseberg LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult: Gutachten (G23/2024) zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Straßennutzern und Anwohnern durch eine bei Wadersloh zu installierende Photovoltaikanlage (PV-Anlage Wadersloh 2), Berlin 2024.

[13] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Beschluss der LAI vom 13.09.2012.

kommen in diesem Bereich bestehende Heckenstrukturen und Waldfragmente, die zusätzlich abschirmend wirken. An den Immissionsorten 2, 4 und 5 südwestlich der PV-Anlage können ebenfalls potenziell Blendwirkungen entstehen. Die maximalen Reflexionszeiten gemäß LAI-Hinweis werden auch hier eingehalten. Unter Berücksichtigung der gesicherten Laubhecke im Westen kann eine zusätzliche Verringerung der potenziellen Blenddauer angenommen werden.

Auf die ausführlichen Erläuterungen im Blendgutachten wird ausdrücklich verwiesen.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über einen Netzverknüpfungspunkt im Nordwesten der Anlage in das Stromnetz des Versorgers Westnetz eingespeist. Der Netzanschluss erfolgt voraussichtlich nach Verlegung der 30-kV-Leitung als Erdleitung im Verlauf des *Bühlheider Wegs*.

b) Brandschutz

Im Zuge der Erarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 hat eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle bezüglich erforderlicher Flächen für die Feuerwehr stattgefunden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die weiteren Anforderungen des Brandschutzes und die Löschwasserversorgung sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.

c) Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Durch die Bauart der Photovoltaikmodule mit einer gerammten Unterkonstruktion werden in nur geringem Umfang Flächen vollständig versiegelt. Die PV-Anlage erzeugt zudem keine geschlossene Überspannung der Fläche. Das Niederschlagswasser kann von den PV-Modulen in den Modulzwischenräumen abfließen. Die Grünlandflächen unterhalb der Modultische können der zeitweisen Rückhaltung des Wassers dienen, das dann versickern oder darüber hinaus in den bestehenden entwässernden Graben abfließen kann. Durch die Rammung der Pfosten der Unterkonstruktion wird die bislang vorhandene Drainage zerstört. Die daraus folgende Wiedervernässung des Bodens kann voraussichtlich zu einer besseren Aufnahmefähigkeit des Bodens führen. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung Dritter oder der angrenzenden Fließgewässer durch anfallendes Niederschlagswasser wird aufgrund der Bauart der PV-Anlage und dem geringen Versiegelungsanteil daher nicht gesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation erwartet. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an.

Der **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz** (BRPH) vom 01.09.2021 nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die darin aufgeführten Ziele sind ebenfalls in sämtlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den Geltungsbereich der FNP-Änderung hier aber nicht. Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte NRW kann die vorliegende Fläche in Teilen von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein. Wasserhöhen von mehr als 0,5 m werden lediglich im Bereich der Gräben sowie der angrenzenden Gehölzstrukturen erwartet. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage erzeugt, wie beschrieben, untergeordnet Eingriffe in den Boden. Die Fläche behält also weitgehend ihr bestehendes Potential zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen oder als Überflutungsfläche bei Hochwasser. Das Starkregenrisiko gemäß Starkregenhinweiskarte stellt nach aktuellem Kenntnisstand kein erhebliches Risiko für die geplante Nutzung dar. Die Solarmodule werden auf einer gerammten Aufständerung angebracht, die nur eine geringfügige Flächeninanspruchnahme erzeugt. Die Unterkante der Module befindet sich 0,8 m über der Geländeoberfläche. Durch die Planung werden daher keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz gesehen. Die Planung ist im Ergebnis mit den Zielen des BRPH vereinbar.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der **Umweltbericht ist als Teil II der Begründung**[14] beigefügt, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Er wurde aufgrund der in vielen Punkten parallelen Fragestellungen hinsichtlich Grundlagenarbeit und Standortprüfung gemeinsam für die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und der 32. FNP-Änderung der Gemeinde Wadersloh erarbeitet. Die konkreten Maßnahmenvorschläge beziehen sich dabei naturgemäß weitgehend auf den parzellenscharfen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe und Überstellungsdichte Auswirkungen auf die betroffenen Freiflächen und die Landschaftswahrnehmung haben kann. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

---

[14] Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (07/2024): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und 32. Flächennutzungsplanänderung – Umweltbericht, Entwurf zur Veröffentlichung, Herford.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings" nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

Im Hinblick auf mögliche kumulative Auswirkungen der Planung sind innerhalb des Gemeindegebiets zwei weitere Planvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Agri-Photovoltaikanlage bekannt. Es handelt sich hierbei um die geplante Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße" in ca. 1,6 km Entfernung und Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße" in ca. 470 m Entfernung zum vorliegenden Änderungsbereich mit den im Parallelverfahren durchzuführenden Flächennutzungsplanänderungen Nr. 30 und Nr. 31. Die Bebauungspläne zielen auf die Festsetzung jeweils eines Sondergebiets mit den Zweckbestimmungen „Agri-Photovoltaikanlage" bzw. „Freiflächen-Photovoltaikanlage" ab. Bezüglich kumulierender Auswirkungen wird sich insbesondere für das Landschaftsbild der örtlich vorliegenden Kulturlandschaft eine Änderung ergeben. Die sich einstellende Technisierung in diesem Bereich der Landschaft und die Überspannung der heutigen Ackerfläche haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan basierend auf der GRZ entsprechend berücksichtigt werden. Die aus der Bilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen der Eingrünung dienen multifunktional auch der Integration der Anlage in das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Planungen werden jedoch nicht ausschließlich negative kumulierende Effekte, sondern auch positive Auswirkungen herbeigeführt. So kommt es auf den Flächen für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einem Verzicht auf eine Bodenbearbeitung (Bodenruhe) und auf die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiete der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden begrünt und künftig extensiv gepflegt. Hierbei kann es beispielsweise zu einer Ansiedlung von bisher nicht vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommen, die Biodiversität innerhalb der Flächen erhöht sich.

Die geplante Anlage weist eine umfangreiche Flächennutzung auf, die durch die besonderen Anforderungen und Rahmenbedingungen der Erzeugung erneuerbarer Energien begründet wird. Aufgrund der oben beschriebenen Planungsziele und der besonderen Anlagenplanung in Ost-West-Ausrichtung ist im Bebauungsplan Nr. 78 eine vergleichsweise dichte Überstellung der Fläche vorgesehen, daraus kann ein potenziell geringerer Grünflächenanteil im Vergleich zu anderen Freiflächen-PV-Anlagen resultieren. Die Modulaufstellung erfolgt, wie erläutert, vor dem Hintergrund einer verbrauchsorientierten sinnvollen Energieproduktion sowie einer stabilen Netzauslastung.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden durch den Bebauungsplan Nr. 78 eingriffsmindernde Festsetzungen zur Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets getroffen. Sie dienen einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Umweltbelange und der Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Festsetzungen umfassen i. W. die Anlage

extensiv zu pflegender Grünlandflächen unterhalb und zwischen den PV-Modulflächen im Sondergebiet. Zudem werden Vorschriften zur Gestaltung möglicherweise erforderlicher Einfriedungen gemacht. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs durch den vorliegenden Eingriff wird auf die Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 78 verwiesen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Umsetzung allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Minderung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Diese betreffen insbesondere die Reduzierung von Bodeneingriffen auf das unbedingt erforderliche Maß und die ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Auf die Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG auszuschließen. Um den temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe zu vermeiden, sind Bauzeitenregelungen zu beachten. Die Einrichtung der Baustelle und Bauarbeiten zur Errichtung der FFPV sind außerhalb des Beginns des Brutgeschäfts des Rotmilans und Turmfalken (01.03. - 01.05.) vorzunehmen. Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 15. März und 15. Juli erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus ermittelte Kompensationsbedarf wird mittels der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet kompensiert. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich gesichert.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 7 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Die Monitoringmaßnahmen dienen insbesondere

- der Sicherstellung einer schadlosen Abführung des anfallenden Oberflächenwassers,
- dem Ausschluss erheblich beeinträchtigender Blendwirkungen,
- dem fachgerechten Umgang mit Boden im Rahmen von Bodenarbeiten,
- der fachgerechten Umsetzung und Dokumentation von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- und zur Kompensation sowie dem Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte.

Zu Details wird ausdrücklich auf den Umweltbericht verwiesen. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Freiflächen-Photovoltaikanlage dem selbst aufgestellten Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Wadersloh entspricht und zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beiträgt. Das entspricht auch dem deutschen Treibhausgasminderungsziel, welches im novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) des Deutschen Bundestags vom 24.06.2021 verankert ist.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgestellte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird verzichtet. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von teilschattenverträglichem Grünland vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. erforderlich. Für die Errichtung bzw. den Betrieb sind hier jedoch nur Kleinstflächen zu befestigen. Hinzu kommen Flächen für die Feuerwehr, die nicht vollständig versiegelt werden sollen. Die konkret erforderliche Befestigung der Flächen ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Auf die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan wird verwiesen.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Überprägung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordneten Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" wird eine Eingriffsbewertung im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet. Im Kreis Warendorf liegt eine eigene Arbeitshilfe zur Eingriffsbewertung mit der Bezeichnung „Warendorfer Modell" (Fassung 2023) vor. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wurde ergänzend ein Konzept zur Steuerung von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf" entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmodelle werden die für den erforderlichen Ausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer räumlichen Lage und der Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Zum Kompensationsbedarf und die hierfür bereitgestellten Kompensationsflächen wird auf den Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und den Umweltbericht verwiesen.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens war zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung war die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW[15] zu Grunde zu legen.

Im Rahmen der Planung ist ein Artenschutzbeitrag[16] erarbeitet worden. Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos, avifaunistischen

---

[15] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

[16] Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (11/2023): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße" und 31. Flächennutzungsplanänderung, Artenschutzbeitrag, Herford.

Kartierungen, Begehungen der Örtlichkeit und allgemeinen Kenntnissen über Habitat- und Lebensraumansprüche der einzelnen Arten ermittelt. Unter Bezugnahme auf die daraus resultierende Gesamtliste erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Insgesamt unterliegt das Plangebiet einer hohen anthropogenen Nutzungsintensität aufgrund der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung. Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer großen Photovoltaikanlage inklusive der erforderlichen Nebenanlagen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. Die Fläche ist in der unmittelbaren Umgebung von Waldbeständen und linearen Gehölzstrukturen/Baumhecken umgeben. Der Geltungsbereich umfasst heute eine Ackernutzung. Mit der Umsetzung der Planung soll unterhalb der PV-Module Grünland entwickelt werden. Die Anlage überspannt die Fläche weiträumig, jedoch nicht vollständig. Ein (geringfügiger) Flächenverlust durch Verdichtung und Versiegelung entsteht ausschließlich im Bereich der Unterkonstruktion, die rückstandslos zurückgebaut werden kann und im Bereich der Nebenanlagen.

In der Summe führt die Vorprüfung zum Artenschutz zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung verfahrenskritischer Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg" und der 32. FNP-Änderung für die planungsrelevanten Vogelarten Rotmilan und Turmfalke nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Daher erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II). Auf die detaillierten Ausführungen des Artenschutzbeitrags wird verwiesen.

Im Rahmen der Baufeldräumung, Lieferung und anschließenden Rammung der Module kann es zu Betroffenheiten der Brutplätze des Rotmilans und Turmfalken kommen. Beide Brutvorkommen liegen außerhalb des Änderungsbereichs, sodass ein direkter Verlust ausgeschlossen ist. Jedoch liegt das Plangebiet innerhalb der Horstschutzzonen beider Arten. Zur Vermeidung einer Brutplatzaufgabe ist daher verbindlich die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenbeschränkung für die genannten Arten umzusetzen. Um den temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe zu vermeiden, sind die Einrichtung der Baustelle und Bauarbeiten zur Errichtung der FFPV außerhalb des Beginns des Brutgeschäfts des Rotmilans und Turmfalken (01. März - 01. Mai) vorzunehmen. Sollte diese Einschränkung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens bzw. nach Freigabe durch den Ornithologen möglich.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Hinweis auf die Bauzeitenbeschränkung:
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Regelungen gemäß § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen" verwiesen. Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Zielsetzungen aus EEG und LEP NRW die Energieversorgung unabhängig von fossilen Energieträgern und möglichst treibhausgasneutral zu gestalten, ist zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung auch der Einbezug von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Solarenergie erforderlich. Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaik-Strategie (s. Kapitel 1) den Ausbau der Solarenergienutzung auf 215 GW installierte Leistung bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dabei soll die Hälfte der Leistung durch Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zur Steuerung der Flächenentwicklung im Gemeindegebiet und der geordneten Entwicklung der genannten Anlagenform hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog für Vorhaben zur Errichtung von Agri- und Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen im Außenbereich aufgestellt. Auf die Beratungsunterlagen des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27.02.2023 wird ausdrücklich verwiesen. Die vorliegende Planung wurde im März 2023 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vorgestellt und dem Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 28.000 kWp. Mit § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. In Bezug auf die Stromversorgung der Gemeinde Wadersloh bedeutet dies einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Bilanzjahr des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde konnten in Wadersloh rund 21 % des bisherigen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Anteil der Solaranlagen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien machte dabei 23 % aus. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann demnach einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Energiewende und klimaschonenden Energieversorgung in der Gemeinde Wadersloh leisten.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Die vorliegende Planung dient der Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Liesborn der Gemeinde Wadersloh. Aus diesem Grund wurde nach Vorberatung durch den Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 21.06.2023 durch den Rat der Einleitungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB durchzuführen (DS 2023/B/4048).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte durch Auslage der Unterlagen im Rathaus sowie durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme mit Fragen zur Anwendung des Waderloher Kriterienkatalogs für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen eingegangen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme gebeten. Die Fachbehörden etc. haben allgemeine Anregungen und Hinweise für die weiteren Planungen (u. a. Umgang mit Niederschlagswasser, Artenschutz, Leitungsverläufe etc.) gegeben sowie auf die notwendige Kompensation des Eingriffs, auf die Vermeidung von Blendwirkungen und auf die grünordnerischen Fragen hingewiesen. Die Landwirtschaftskammer hat grundsätzliche Vorbehalte und Bedenken vorgetragen und gebeten, möglichst keine landwirtschaftlichen Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-PV-Anlagen zu nutzen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft nicht noch weiter voranzutreiben. Diese Sorgen sind nachvollziehbar, aufgrund des besonderen Energiebedarfs müssen jedoch Anlagen auch auf vertretbar zu nutzenden landwirtschaftlichen Flächen entwickelt werden. Die Bedenken wurden im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB in ähnlicher Form wiederholt. In den Beratungsvorlagen wurde hierzu ausführlich Stellung genommen. Im Ergebnis ist es aktuell sinnvoll und geboten, im ländlichen Raum in den Kommunen derartige vertretbare und in das Netz gut einzubindende Flächen für FF-PV zu entwickeln.

Die Veröffentlichung gemäß § 3(2) i. V. m. § 4(2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.08.2024 bis 15.08.2024. Ein Anlieger hat um Informationen zu den Anpflanzungsmaßnahmen außerhalb des Sondergebiets angrenzend an die landwirtschaftlichen Flächen gebeten. Bedenken aus der Öffentlichkeit sind in diesem Verfahrensschritt ansonsten nicht eingegangen. Die Landwirtschaftskammer hat nochmals Bedenken bezüglich der Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen vorgetragen (s. oben). Von Trägern öffentlicher Belange sind ansonsten nur einige wenige Hinweise eingegangen, die berücksichtigt werden können.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen der kommunalen Gremien wird insgesamt Bezug genommen.

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO_2-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Gemeinde Wadersloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch einen verstärkten Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Aus diesem Grund wird das Bauleitplanverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Wadersloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Nach Abwägung der zu prüfenden Belange und der Eingaben aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans als angemessen und vertretbar bewertet.

Wadersloh, im August 2024

GEMEINDE WADERSLOH 6

.....
Bürgermeister